

Gemeinde Gschwend Ostalbkreis

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend in seiner Sitzung am 26. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Gschwend

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen (Platz und Stromanschluss) werden Marktgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Schuldner der Gebühr ist derjenige, der die gemeindlichen Markteinrichtungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit den gemeindlichen Markteinrichtungen.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist am Markttag zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr kann beim Wochenmarkt mit je der Hälfte des Jahresbetrags für die Monate Januar bis Juni am 1. Januar, für die Monate Juli bis Dezember am 1. Juli entrichtet werden.
- (3) Die Gebühr kann beim Krämermarkt als Jahresbetrag im Februar entrichtet werden.
- (4) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Lösung eines Marktgebührenzettels beim Marktmeister oder durch Überweisung bei Halbjahres- bzw. Jahreszahlern (Wochen- bzw. Krämermarkt) .
- (5) Die Marktgebührenzettel sind während der Dauer der Märkte dem Marktmeister auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen:

- (1) für den Wochenmarkt bei einem Markttag je Woche
 - (a) Standgeld je Meter Standlänge 1,50 €

- (b) jährliches Standgeld je Meter Standlänge bei Halbjahreszahlern 72,00 €
 - (c) Imbiss- und Getränkestände bis zu einer Frontlänge von 3 Metern 16,00 €
 - (d) Stromgebühren für die Betreiber von Kühlaggregaten oder anderer elektrischer Geräte 1,75 €
- (2) für den Krämermarkt
- (a) Standgeld je Meter Standlänge bei eigenem Marktstand 2,50 €
 - (b) Mindestgebühr je Stand allgemein 5,00 €
 - (c) Imbiss- und Getränkestände bis zu einer Frontlänge von 3 Metern 16,00 €
- (3) für den Viehmarkt
- (a) Großvieh je Stück 1,00 €
 - (b) Zuchtsauen je Stück 0,50 €
 - (c) Schweine (Ferkel) je Stück 0,30 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Marktgebühren vom 15.7.1996 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gschwend geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.